

Wichtige Informationen über Verlustrisiken und über die Preisbildung von Hebelprodukten

1	Leistungsangebot	I 02
2	Funktionsweise eines Hebelproduktes	I 02
3	Funktionsweise des Marginwatchers	I 04
4	Erfüllung der Geschäfte	I 04
5	Risiken aus Hebelgeschäften	I 04
6	Kurstellung und Bildung von Kontrakteinheiten in Abhängigkeit von Basiswerten	I 07
7	Zusätzliche wichtige Hinweise zu Unterschieden zwischen überwachten und OTC CFDs	I 11

Wichtige Informationen über Verlustrisiken und über die Preisbildung von Hebelprodukten

1. Leistungsangebot

1.1. Überblick

Die FXdirekt Bank AG (im Folgenden auch FXdirekt oder Bank genannt) bietet Geschäfte bei denen der Kunde in Bezug auf Devisen, Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Aktien- oder andere Indizes, Staatspapiere, Basis- und Edelmetalle und Waren („Basiswerte“) gegen Stellung von Sicherheit in Form einer Margin gehebelte Kauf- oder Verkaufspositionen betreffend den Basiswert eingeht. Die von der Bank angebotenen Kontrakte werden als „Hebelprodukte“ bezeichnet.

1.2.

Eine von der Bank angebotene Produktgruppe sind CFDs. CFDs („Contracts for Difference“) sind Differenzkontrakte, die ein Ausgleichsgeschäft zwischen Kauf- und Verkaufspreis (oder umgekehrt) eines Basiswertes darstellen und zur Gruppe der derivativen Finanzinstrumente gehören. Mit CFDs kann der Anleger auf Preisänderungen bei den unterschiedlichsten Basiswerten wie Aktien, Indizes, Rohstoffen oder Anleihen spekulieren, ohne diese selbst zu besitzen. Die Erfüllung dieser Geschäfte erfolgt in Form eines Differenzausgleichs 2 Börsentage nach Eröffnung und taggleichen Schließung einer Position.

Darüber hinaus bietet die Bank Kassageschäfte (d.h. Geschäfte mit einer Laufzeit von nicht mehr als 2 Börsentagen) in Devisen und Edelmetallen an.

1.2. Erhöhtes Verlustrisiko

Der Handel mit Hebelprodukten ist für den Anleger mit einem hohen Verlustrisiko behaftet.

Bevor Sie sich über Hebelgeschäfte als Marktteilnehmer an den Referenzmärkten engagieren, möchten wir Sie über Ablauf und Abwicklung, insbesondere aber über die typischen Risiken bei diesen Geschäften informieren.

Diese Risikoinformation kann nicht über alle möglichen Risiken beim Handel mit Hebelprodukten aufklären und enthält demgemäß nur Hinweise zu den typischen Risiken der Hebelprodukte sowie des Online-Handels von Hebelprodukten. Der Handel mit diesen sowie die damit verbundenen Risiken erfordern besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen und ist deshalb für viele Kapitalanleger nicht geeignet. Sie sollten

deshalb sehr sorgfältig prüfen, ob der Online-Handel mit Hebelprodukten angesichts Ihrer Erfahrung, Anlageziele, finanziellen Möglichkeiten und Ihren sonstigen anlagerelevanten persönlichen Verhältnissen eine angemessene Form der Kapitalanlage darstellt. Wir bitten Sie, diese Risikoaufklärung sorgfältig zu lesen und zu prüfen, ob Sie bereit und in der Lage sind, die mit Hebelprodukten verbundenen wirtschaftlichen Risiken zu tragen.

1.3. Keine Anlageberatung

Eine Beratung der Kunden durch die FXdirekt Bank erfolgt nicht (s. Kontoeröffnungsformular).

1.4. Kursschwankungen

Motor und Geschäftsgrundlage der internationalen Devisen-, Edelmetall-, Rohstoff und Wertpapiermärkte („Referenzmärkte“) sind die ständigen Kursschwankungen, die neben zahlreichen anderen Faktoren durch Angebot und Nachfrage des Marktes beeinflusst werden. Die große Zahl der Marktteilnehmer und die dank moderner Kommunikationstechnologien möglichen extrem kurzen Reaktionszeiten führen heute bisweilen an einem Tag zu Kursschwankungen, wie sie früher nur über längere Zeiträume zu beobachten waren. Gerade in diesem Umstand liegt die besondere Attraktivität der Hebelgeschäfte, aber auch deren außerordentlich hohes Risiko.

1.5. Der Spread

Sofern die Bank nicht ausnahmsweise (etwa beim überwachten CFD-Handel) auf einen Spread-Aufschlag verzichtet, besteht der Hauptertrag der Bank bei den Hebelgeschäften aus der Vereinnahmung des so genannten „Spread“. D.h., dass die Bank auf den an den Referenzmärkten eines Basiswertes ermittelten Kurs im Falle einer Kaufposition (Long-Position) einen Aufschlag vereinnahmt bzw. im Falle einer Verkaufsposition (Short-Position) der Gegenpartei den Referenzkurs abzüglich eines Abschlages zahlt.

2. Funktionsweise eines Hebelproduktes

Als Anleger, der an der Wertentwicklung der Referenzmärkte teilhaben möchte, können Sie Kassageschäfte mit effektiver Lieferung der erworbenen Basiswerte abschließen. Dies erfordert einen relativ hohen Mindestkapitaleinsatz.

Eine Alternative stellt der Abschluss eines Hebelgeschäfts dar, bei dem mit vergleichsweise geringem Einsatz in großem Umfang Geschäfte in Basiswerten getätigt werden.

Bei diesen Hebelgeschäften ist die effektive Lieferung des Basiswertes vertraglich dadurch ausgeschlossen, dass jedes Geschäft taggleich durch ein Gegengeschäft mit gleichem Basiswert und mit der gleichen Kontraktgröße wieder geschlossen wird. Am Erfüllungstag findet dann eine bloße Aufrechnung und ein Barausgleich des daraus resultierenden Saldos statt (siehe unten 4.)

Die taggleiche Schließung einer jeden Position erfolgt entweder durch den Kunden selbst oder - wenn der Kunde bis Geschäftsschluss der Bank kein Gegengeschäft vorgenommen hat - durch die Bank, in Form des so genannten „Roll-Over“. Dabei wird die vom Kunden eröffnete Position durch ein Gegengeschäft geschlossen, Gewinn oder Verlust aus der Position errechnet, und am nächsten Geschäftstag automatisch eine neue gleichlautende Position eröffnet, und zwar so lange, bis der Kunde selbst das Geschäft endgültig selbst glättet.

Der Kunde muss zur Deckung des Handelsrisikos lediglich eine Mindestdeckung, die so genannte „Margin“, hinterlegen. In Höhe der Margin ist das gehandelte Volumen durch Ihren Kapitaleinsatz gedeckt, der Restbetrag des Handelsvolumens ist gleichsam kreditiert.

Die Abwicklung des Hebel-Geschäftes auf der Basis einer Margin reduziert zwar den Kapitaleinsatz des Anlegers, der mit einem vergleichsweise geringen Kapitalstock ein vergleichsweise großes Handelsvolumen bewegen kann. Konsequenz des Margin-Geschäftes ist aber, dass selbst geringe Kursschwankungen zum **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals führen können, wenn der Verlust das Gesamtguthaben der für die Hebel-Geschäfte geführten Konten überschreitet. Im Grundsatz gilt: Je geringer die von der Bank geforderte bzw. vom Kunden gestellte Margin, desto größer die Gefahr des Totalverlustes des eingesetzten Betrages. In der Praxis wird dieser Zusammenhang als Hebeleffekt oder Leverage-Effekt bezeichnet.

Beispiel:

Das folgende Beispiel geht davon aus, dass Sie auf einem in USD geführten Konto ein Guthaben von USD 15.000 haben. Bei einer Margin von 3% können Sie mit diesem Betrag ein Handelsvolumen von maximal USD 500.000 bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung bewegen.

Im Beispielfall wollen Sie eine Währungsposition von EUR 400.000 erwerben.

a. Gewinnsituation

Ein erfolgreiches Devisenkassageschäft würde sich wie folgt entwickeln:

Kaufpreis bei einem EUR/USD-Kurs von 1,2400 **USD 496.000**

Kurze Zeit darauf stellen Sie das Geschäft glatt.

Zum Verkaufszeitpunkt ist der EUR/USD-Kurs um 1,50 % auf USD 1,2586 gestiegen.

Der Verkaufserlös aus dem Glattstellungsgeschäft beträgt **USD 503.440**

Gewinn **USD 7.440**

Bei einem Kapitaleinsatz von USD 14.880 (Margin 3 % von USD 496.000) haben Sie damit einen Gewinn von USD 7.440 erzielt, was ohne Kosten einer Rendite von 50 % entspricht.

b. Verlusituation

Ein nicht erfolgreiches Devisenkassageschäft würde sich wie folgt entwickeln:

Kaufpreis bei einem EUR/USD-Kurs von 1,2400 **USD 496.000**

Zum Verkaufszeitpunkt ist der EUR/USD-Kurs um 1,50 % auf 1,2214 gefallen.

Der Verkaufserlös aus dem Glattstellungsgeschäft beträgt **USD 488.560**

Verlust **USD 7.440**

Bei einem Kapitaleinsatz von USD 14.880 (Margin 3 % von USD 496.000) hat sich das eingesetzte Kapital damit halbiert. Würde der EUR/USD-Kurs nicht nur um 1,50 %, sondern um 3 % auf USD 1,2028 fallen, würde der Erlös aus der Veräußerung der EUR 400.000-Position USD 481.120 betragen. Damit würde es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals von USD 14.880 kommen.

Das Beispiel zeigt, dass der Leverage-Effekt sowohl bei Gewinn- als auch bei Verlustgeschäften zu extremen Ergebnissen führt.

3. Funktionsweise des Marginwatchers

Die Bank prüft laufend, ob die vom Kunden zur Absicherung seiner sämtlichen offenen Positionen gestellte Margin ausreichend ist. Die Bank ist berechtigt alle offenen Positionen und Orders glatt zu stellen, wenn mehr als 70% des auf dem Handelskonto stehenden Kapitals zur Sicherung offener Positionen aufgebraucht wurden. Die Glattstellung erfolgt automatisiert zum nächst handelbaren Kurs. Dabei kann es zu einem Totalverlust oder gar zu einer Nachschusspflicht für den Kunden kommen. Eine Verrechnung zwischen mehreren Marginkonten eines Kontoinhabers erfolgt nicht. D.h., auf einem Marginkonto befindliche nicht zur Sicherung genutzte Guthaben können nicht zur Sicherung von Positionen eines anderen Marginkontos verwendet werden.

Beispiel:

Aufbauend auf dem Beispiel zum Leverage-Effekt die Darstellung des Unterschreitens einer Marginanforderung (so dass der Margin-Watcher greift):

Saldo Konto	15.000,00 USD
davon gesperrte Margin	14.880,00 USD
Gesamtguthaben	15.000,00 USD
offener Verlust	- 10.680,00 USD
verfügbaren Guthaben	4.320,00 USD
aktuelle Marginanforderung	14.559,60 USD
davon 30%	4.367,88 USD

offene Position	Margin	gehandelter EUR/USD-Kurs
400.000,00 EUR	3%	1,2400
EUR/USD-Kurs fällt auf		1,2133

Das verfügbare Guthaben unterschreitet die aktuelle Marginforderung um 47,88 USD. Somit kann die Bank jetzt die Glattstellung fordern und veranlassen.

Durch den Marginwatcher ist nicht sicher gestellt, dass den Kunden keine Nachschusspflicht treffen kann.

4. Erfüllung der Geschäfte

Durch die taggleiche Glattstellung eines jeden Geschäftes, entweder durch den Kunden selbst oder durch die Bank im Rahmen des Roll-Over, stehen sich am Erfüllungstag (2 Bankgeschäftstage nach Eröffnung und Schließung der Position) jeweils zwei aufrechenbare Positionen gegenüber.

Im obigen Beispiel der Gewinnsituation schuldet die Bank dem Kunden EUR 400.000 aus dem Kauf, und der Kunde der Bank EUR 400.000 aus dem Verkauf. Zugleich schuldet der Kunde der Bank USD 496.000, und die Bank dem Kunden USD 503.440.

Die Aufrechnung, welche von der Bank erklärt wird, führt zu einem positiven Saldo des Kunden in Höhe von EUR 0,- und USD 7.440.

Zahlungen, die vom Kunden bzw. der Bank zu leisten sind, werden durch Erhöhung oder Verminderung des Kontostandes des Kunden bewirkt. Für die Berechnung der laufenden Margin-Verpflichtungen und damit auch des Handelsrahmens des Kunden werden die Gewinne oder Verluste eines Geschäftstages jedoch bereits ab Zeitpunkt ihrer Entstehung berücksichtigt.

5. Risiken aus Hebelgeschäften

Hebelgeschäfte weisen eine Vielzahl ihnen eigentümlicher Risiken auf. Diese werden im Folgenden dargestellt. Darüber hinaus trägt der Kunde die allgemein verbundenen Markt- und sonstigen Risiken. Die Bank geht davon aus, dass der Kunde mit diesen Risiken vertraut ist. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, so sendet sie dem Kunden auf Wunsch gern kostenlos die „Basisinformationen über Verlustrisiken bei der Vermögensanlage in Wertpapieren“.

5.1. Risiken fehlender Glattstellungsmöglichkeit

Geschäfte, mit denen Risiken aus eingegangenen Hebel-Geschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Glattstellungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem für Sie verlustbringenden Preis getätigt werden.

5.2. Automatisierte Sicherungsinstrumente

Es empfiehlt sich, die Risiken von Hebelgeschäften durch automatisierte Sicherungsinstrumente einzugrenzen. Ein typisches Sicherungsinstrument ist die „Stop-Loss-Order“. Unter diesem Begriff versteht man die Order, eine bestimmte Hebel-Position zu kaufen oder zu verkaufen, sobald der Preis der jeweiligen Position ein

bestimmtes definiertes Limit überschreitet oder unterschreitet. Sobald der Preis das definierte Limit erreicht, wird die Order zum nächstmöglichen Preis ausgeführt. Auch Teilausführungen zu unterschiedlichen Kursen sind möglich. Je nach Marktlage kann der nächste Preis stark vom Limitpreis abweichen. Folge ist, dass trotz der Stop-Loss-Order Verluste entstehen können. Auch die Stop-Loss-Order bietet demgemäß keine Garantie, von Handelsverlusten verschont zu bleiben. Insbesondere in dynamischen Marktsituationen können die Preissprünge so groß sein, dass die Stop-Loss-Order Verluste nicht verhindern kann.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass für das Wirksamwerden eines Kurslimits bei einer Stop-Loss-Order und bei der ähnlich wirkenden Stop-Limit-Order die Differenz zwischen dem betreffenden Limit und dem aktuellen Kurs der Währung, des Edelmetalls bzw. des CFDs bei Eingabe der Order mindestens 10 Punkte betragen muss.

Auch bei technischen Störungen kann der Einsatz von Sicherungsinstrumenten von Vorteil sein (s.a. Sonderbedingungen für die Fernkommunikation).

5.3. Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko ist das Risiko, dass ein Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt und ausfällt. Der andere Vertragspartner erleidet dadurch einen finanziellen Schaden. Denn er muss Ersatzgeschäfte zu ungünstigeren Preisen abschließen. Synonym verwendete Begriffe zum Adressenausfallrisiko sind das Bonitäts-, Kredit- oder Kontrahentenrisiko. Das Adressenausfallrisiko betrifft den Ausfall des Kontrahentenpartners des Hebelgeschäfts. Dieses Risiko kann in der Bonität des Geschäftspartners oder mittelbar über das Länderrisiko am Sitz des Geschäftspartners begründet sein. Das Adressenausfallrisiko kann jederzeit auftreten. Es ist vom Marktgeschehen grundsätzlich unabhängig. Ein Teilnehmer fällt aus, wenn er z.B. zahlungsunfähig wird, Konkurs anmeldet oder wenn ein Moratorium über ihn verhängt wird.

Der potentielle Verlust bei Ausfall eines Kontrahenten beläuft sich auf den Aufwand für die Wiedereindeckung durch das Ersatzgeschäft. Das Adressenausfallrisiko wird deshalb auch als Wiederbeschaffungs- oder als Substitutionsrisiko bezeichnet. Bei Hebelgeschäften fällt das Risiko, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt und als Folge hiervon mit einem Verlust endet, besonders ins Gewicht. Die Erfüllung von Hebelgeschäften erfolgt i.d.R. an unterschiedlichen

Orten. Deshalb können beide Parteien bei Erteilung ihrer Zahlungsaufträge nicht wissen, ob die Gegenseite ihren Verpflichtungen vertragskonform nachkommt. Dieses (Zeitzone-)Risiko (auch bekannt als „Herstatt-Risiko“) ist dann besonders groß, wenn aufgrund von Zeitzoneunterschieden zwischen den zwei Zahlungsorten die eine Partei zeitlich vorleistungspflichtig ist.

Bei einem Handel mit der FXdirekt Bank ist das Adressenausfallrisiko durch die Verwendung komplexer Risikomanagementsysteme weitestgehend ausgeschlossen.

5.4. Daytrading-Risiko

Taggleiche Kassageschäfte in demselben Basiswert (Kauf/Verkauf und Glattstellung) können zu sofortigen Verlusten führen. Kunden können unter Umständen ihr Gesamtguthaben auf den für Hebel-Geschäften geführten Konten verlieren. Bei dem Versuch, durch „Day-Trading“ Gewinne zu erzielen, konkurriert der Kunde mit professionellen und finanzstarken Marktteilnehmern. „Day-Trading“ setzt vertiefte Kenntnisse von Kunden in Bezug auf die Referenzmärkte sowie auf die entsprechenden Handelstechniken und Handelsstrategien voraus.

5.5. Technische Risiken

Weitere Risiken können sich aufgrund der Eigenheiten des Online-Trading ergeben. Insbesondere kann es aufgrund von Systemfehlern, Systemabstürzen, Übertragungsfehlern, anderen Störungen der Hardware oder Software oder der Unterbrechung der Verbindung dazu kommen, dass Aufträge, insbesondere auch Stop-Limit-Orders und/oder Stop-Loss-Orders nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt oder ausgeführt werden können. Auch diese Fehler und Störungen können Verluste bis zum Totalverlust des Gesamtguthabens auf den für Hebelgeschäfte geführten Konten zur Folge haben und eventuell eine Nachschusspflicht begründen.

Die FXdirekt Bank verfügt über robuste, praxiserprobte technische Systeme, die helfen, das Verlustrisiko aufgrund technischer Ausfälle weitestgehend zu minimieren.

5.6. Politisches und Transferrisiko

Dahinter verbirgt sich die Gefahr einer wirtschaftlichen und/oder einer politischen Instabilität. So können Geldzahlungen, auf die der Gläubiger einen Anspruch hat, aufgrund von Devisen- und Edelmetallmangel oder Transferbeschränkungen im Ausland ausbleiben.

Zudem kann der Transfer von Geldern oder deren Tausch in eine andere Wahrung durch staatliche Manahmen untersagt werden. Ein Beispiel aus der jungen Vergangenheit ist die Blockade von Guthaben iranischer und irakischer Banken in den USA durch die amerikanische Regierung. Man spricht hier vom Transferrisiko. Zwar ist das Transferrisiko im Zuge der Globalisierung der Kapitalmarkte zumindest im Verkehr der westlichen Industrienationen untereinander als eher gering einzustufen. Dennoch ist es vorhanden.

Es existiert keine perfekte Absicherungsmoglichkeit gegen das Transferrisiko. Destabilisierende Ereignisse in politischen und/oder sozialen Systemen konnen zur staatlichen Einflussnahme auf die Bedienung von Auslandsschulden und zur Zahlungseinstellung eines Landes fuhren. Politische Ereignisse konnen sich auf dem weltweit verflochtenen Kapital-, Aktien-, Devisen- und Rohstoffmarkt niederschlagen: Sie konnen dabei kurssteigernde Impulse oder aber Baissestimmung erzeugen. Beispiele fur solche Ereignisse sind nationale und internationale Krisensituationen, anderungen der Wirtschaftsordnung, anderungen im Verfassungssystem oder der politischen Machtverhaltnisse, Revolutionen und Kriege, sowie durch Naturgewalten ausgeloste Ereignisse. Auch Wahlaussichten und Wahlergebnisse haben gelegentlich – je nach Wirtschaftsprogramm der dominierenden politischen Krafte – Auswirkungen auf die Wahrung und den Kapitalmarkt des betreffenden Landes.

Groe Bedeutung haben auch die von Ratingagenturen publizierten Landerratings: Es handelt sich dabei um eine Einstufung der Lander der Welt nach deren Bonitat. Landerratings dienen als Entscheidungshilfe bei der Beurteilung des Landerrisikos.

5.7. Zusatztliche Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit

Ihr Risiko erhohet sich, wenn Sie im Hebelgeschaft eingesetzte Mittel uber Kredit finanzieren. In diesem Fall mussen Sie, wenn sich der Markt entgegen Ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zuruckzahlen. Setzen Sie daher nie darauf, einen Kredit zuzuglich aufgelaufener Zinsen aus den Gewinnen von Hebelgeschaften zuruckzahlen zu konnen. Uberprufen Sie in diesem Fall in Ihrem eigenen Interesse vor Geschaftabschluss unbedingt Ihre wirtschaftlichen Verhaltnisse daraufhin, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung eines Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

5.8. Risiken bei den einzelnen Geschaftarten

■ Hebelgeschafte mit Wahrungsrisiko

Wenn Sie ein Finanztermingeschaft eingehen, bei dem Ihre Verpflichtung oder die von Ihnen zu beanspruchende Gegenleistung auf auslandische Wahrung oder eine Rechnungseinheit lautet oder sich der Wert des Vertragsgegenstands hiernach bestimmt (z.B. bei Gold), sind Sie einem zusatztlichen Risiko ausgesetzt.

In diesem Fall ist Ihr Verlustrisiko nicht nur an die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vertragsgegenstands gekoppelt. Vielmehr konnen Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache fur zusatztliche unalkulierbare Verluste sein. Wechselkursschwankungen konnen:

- den Vertragsgegenstand verteuern, den Sie zur Erfullung des Finanztermingeschafths liefern mussen, wenn er in auslandischer Wahrung oder einer Rechnungseinheit zu bezahlen ist. Dasselbe gilt fur eine Zahlungsverpflichtung aus dem Finanztermingeschaft, die sie in auslandischer Wahrung oder einer Rechnungseinheit erfullen mussen;
- den Wert oder den Verkaufserlos des aus dem Finanztermingeschaft abzunehmenden Vertragsgegenstands oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

■ Risikoausschlieende oder –einschrankende Geschafte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie wahrend der Laufzeit jederzeit Geschafte abschlieen konnen, durch die sie ihre Risiken aus Hebelgeschaften kompensieren oder einschranken konnen. Ob diese Moglichkeit besteht, hangt von den Marktverhaltnissen und auch von der Ausgestaltung Ihres jeweiligen Hebelgeschafths ab. Unter Umstanden konnen Sie ein entsprechendes Geschaft nicht oder nur zu einem ungunstigen Marktpreis tatigen, so dass Ihnen ein Verlust entsteht.

■ Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die Sie aus Hebelgeschaften erwerben, konnen verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Geschafte stets nur befristete Rechte verschaffen. Je kurzer die Frist, desto hoher kann Ihr Risiko sein.

- Unkalkulierbare Verluste

Bei Verbindlichkeiten aus Finanztermingeschäften kann Ihr Verlustrisiko unbestimmbar sein und auch über die von Ihnen geleisteten Sicherheiten hinaus Ihr sonstiges Vermögen erfassen. Dies kann zu einem Totalverlust und ggf. zu Nachschusspflichten führen!

- Fehlende Absicherungsmöglichkeiten

Geschäfte, mit denen Risiken aus eingegangenen Hebelgeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Glattstellungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem für Sie verlustbringenden Preis getätigt werden.

6. Kursstellung und Bildung von Kontrakteinheiten in Abhängigkeit von Basiswerten

6.1. Allgemeines zur Preisbildung bei Hebelprodukten

Nachstehend finden Sie wichtige Hinweise in Bezug auf die Preisbildung bei den von der Bank durchgeführten Hebel-Geschäften. Diese sollten Sie vor der Aufnahme des Handels unbedingt durchlesen.

Im Rahmen von Hebelgeschäften stellt die Bank dem Kunden Kurse

- bei der Eröffnung einer Position und bei der Schließung einer Position (siehe auch die obigen Ausführungen zum Spread)
- bei der täglichen Umrechnung der dem Kunden in Fremdwährung ausgewiesenen Gewinne und Verluste im Rahmen des Fixings in die entsprechende Kontowährung
- beim Roll-Over (vgl. hierzu die obigen Ausführungen zum Roll-Over sowie die AGB Teil II).

Der Roll-Over und die Umrechnung beim Fixing erfolgt nicht durch den Kunden selbst, sondern durch die Bank. Diese wird in den AGB Teil II der Bank für die Zwecke des Roll-Over von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann daher die für den Roll-Over erforderliche Erklärung des Kunden selbst abgeben. Der Kunde kann jedoch später überprüfen, dass der Roll-Over zu marktüblichen Konditionen durchgeführt wurde (s.u.).

Die dem Kunden in Fremdwährung ausgewiesenen Gewinne und Verluste werden im Rahmen des Fixings einmal täglich in Kontowährung umgerechnet.

Die Kurse für den Roll-Over und das Fixing werden von der Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Sie stehen daher zum Zeitpunkt der Eröffnung einer Position noch nicht fest. Bei der Ausübung des Ermessens wird die Bank sich an den marktüblichen Kursen orientieren. Zum Nachweis der Marktüblichkeit unterhält die Bank eine Datenbank, in welcher die Swapsätze für den Roll-Over und Fixing- und Spotskurse mit Datum und Uhrzeit hinterlegt sind. Die von der Bank dem Kunden berechneten Swapsätze und Kurse können somit mit den am relevanten Referenzmarkt gehandelten Kursen, z.B. anhand der Kurse anderer Banken, verglichen werden.

Die Bank hat ihre Wirtschaftsprüfer angewiesen, für ihren jährlichen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsbericht auch zu prüfen und zu bestätigen, dass die Preise sich stets in dem oben genannten Rahmen bewegt haben.

6.2. Besonderheiten einzelner Basiswerte

a) CFDs mit Wertpapieren als Basiswert

Falls ein CFD auf einem einzelnen Wertpapier als Basiswert beruht, ist die Kontrakteinheit das Wertpapier, und die Bank quotiert Kurse für Long- und Short-Positionen in diesem Wertpapier in der relevanten Währung des Wertpapiers multipliziert mit der quotierten Anzahl pro Wertpapier. Kontrakteinheit kann jeweils nur 1 Wertpapier oder ein Vielfaches von 1 sein.

Der von der Bank gestellte Kurs für einen CFD auf ein einzelnes Wertpapier ermittelt sich für eine Long-Position aus dem im Zeitpunkt der Kursstellung durch die Bank von dieser herangezogenen Börsenkurs des Wertpapiers zzgl. eines Aufschlages (Spread).

Im Falle einer Short-Position für ein CFD auf ein einzelnes Wertpapier ermittelt sich der Kurs aus dem im Zeitpunkt der Kursstellung durch die Bank von dieser herangezogenen Börsenkurs des Wertpapiers abzüglich eines Abschlages (Spread).

Den jeweiligen Spread legt die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Spreads werden auf ihrer Handelsplattform offen gelegt.

b) CFDs mit Wertpapierkörben als Basiswert

Falls ein CFD einen Wertpapierkorb als Basiswert hat, ist die Kontrakteinheit die Einheit, für die die Bank Kurse für Long- und Short-Positionen in diesem quotiert und die eine relative Gewichtung unter den Wertpapieren der einzelnen Gesellschaften im Wertpapierkorb repräsentiert, die von der Bank festgelegt wird.

Der von der Bank gestellte Kurs für einen CFD auf einen Wertpapierkorb ermittelt sich für eine Long-Position aus der gemäß der Zusammensetzung des Wertpapierkorbes gewichteten Summe aus den im Zeitpunkt der Kursstellung durch die Bank von dieser herangezogenen jeweiligen Börsenkurse der enthaltenen Wertpapiere zzgl. eines Aufschlages (Spread).

Im Falle einer Short-Position für einen CFD auf ein Wertpapierkorb ermittelt sich der Kurs aus der gemäß der Zusammensetzung des Wertpapierkorbes gewichteten Summe aus den im Zeitpunkt der Kursstellung durch die Bank von dieser herangezogenen jeweiligen Börsenkurse der enthaltenen Wertpapiere abzüglich eines Abschlages (Spread).

Den jeweiligen Spread legt die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Spreads werden auf ihrer Handelsplattform offen gelegt.

c) CFDs mit Indizes als Basiswert

Falls ein CFD auf einem Index als Basiswert beruht, ist die Kontrakteinheit die Gesamtpunktzahl des relevanten Index im Zeitpunkt der Kursstellung, und die Bank quotiert Kurse für Long- und Short-Positionen in diesem Index in der relevanten Währung des Index zu je 'x' Währungseinheiten pro Indexpunkt, wobei 'x' von der jeweiligen Währung abhängt.

Der von der Bank gestellte Kurs für einen CFD auf einen Index ermittelt sich für eine Long-Position aus der im Zeitpunkt der Kursstellung durch die Bank von dieser herangezogenen Punktzahl des Indexes zzgl. eines Aufschlages (Spread).

Im Falle einer Short-Position für einen CFD auf einen Index ermittelt sich der Kurs aus der aus der im Zeitpunkt der Kursstellung durch die Bank von dieser herangezogenen Punktzahl des Indexes abzüglich eines Abschlages (Spread).

Den jeweiligen Spread legt die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Spreads werden auf ihrer Handelsplattform offen gelegt.

d) CFDs mit Staatspapieren als Basiswert

Die Kontrakteinheit ist die Gesamtpunktzahl des relevanten Staatspapierproduktes, und die Bank quotiert Kurse in der relevanten Währung pro standardisierter Mindestkontraktmenge für solche Staatspapierprodukte.

Der von der Bank gestellte Kurs für einen CFD auf ein Staatspapierprodukt ermittelt sich für eine Long-Position aus der/dem im Zeitpunkt der Kursstellung durch die Bank von dieser herangezogenen Punktzahl bzw. Kurs des Staatspapierproduktes zzgl. eines Aufschlages (Spread).

Im Falle einer Short-Position für einen CFD auf ein Staatspapierprodukt ermittelt sich der Kurs aus der/dem im Zeitpunkt der Kursstellung durch die Bank von dieser herangezogenen Punktzahl bzw. Kurs des Staatspapierproduktes abzüglich eines Abschlages (Spread).

Den jeweiligen Spread legt die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Spreads werden auf ihrer Handelsplattform offen gelegt.

e) CFDs mit Metallen als Basiswert

Die Kontrakteinheit ist eine marktübliche Gewichtseinheit (wie z.B. Unze) des relevanten Metalls, und die Bank quotiert Kurse in der geläufigen Währung des relevanten Marktes pro Kontrakteinheit.

Der von der Bank gestellte Kurs für einen CFD auf ein Metall ermittelt sich für eine Long-Position aus dem im Zeitpunkt der Kursstellung durch die Bank von dieser herangezogenen Bid-Kurs (Ankauf-Kurs) für die marktübliche Kontrakteinheit des Metalls [oder eines Futures auf dieses Metall] zzgl. eines Aufschlages (Spread).

Im Falle einer Short-Position für einen CFD auf ein Metall ermittelt sich der Kurs aus dem im Zeitpunkt der Kursstellung durch die Bank von dieser herangezogenen Ask-Kurs (Verkauf-Kurs) für die marktübliche Kontrakteinheit des Metalls [oder eines Futures auf dieses Edelmetall] abzüglich eines Abschlages (Spread).

Den jeweiligen Spread legt die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Spreads werden auf ihrer Handelsplattform offen gelegt.

f) CFDs mit Waren als Basiswert

Die Kontrakteinheit ist eine marktübliche Gewichtseinheit (zum Beispiel eine Unze, ein Pfund, eine Tonne) entsprechend der Gebräuche am relevanten Markt, und die Bank quotiert Kurse in der geläufigen Währung des relevanten Marktes pro Kontrakteinheit.

Der von der Bank gestellte Kurs für einen CFD auf eine Ware ermittelt sich für eine Long-Position aus dem im Zeitpunkt der Kursstellung durch die Bank von dieser herangezogenen Bid-Kurs (Ankaufs-Kurs) für die marktübliche Kontrakteinheit der Ware zzgl. eines Aufschlages (Spread).

Im Falle einer Short-Position für einen CFD auf eine Ware ermittelt sich der Kurs aus dem im Zeitpunkt der Kursstellung durch die Bank von dieser herangezogenen Ask-Kurs (Verkaufs-Kurs) für die marktübliche Kontrakteinheit der Ware abzüglich. eines Abschlages (Spread).

Den jeweiligen Spread legt die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Spreads werden auf ihrer Handelsplattform offen gelegt.

g) Kontoanpassungen aufgrund von Dividenden
Vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen zu Wertpapierkörben erfolgt eine Anpassung auf dem Margin-Konto infolge einer Dividendenausschüttung, die einem relevanten Wertpapier oder Wertpapierkorb, der Basiswert für ein CFD ist, zuzuordnen ist. Eine solche Anpassung wird wie folgt vorgenommen:

(a) falls der Kunde eine Long-Position innehat, schreibt die Bank dem Konto des Kunden die Dividende pro Wertpapier multipliziert mit der Kontraktmenge gut;

(b) falls der Kunde eine Short-Position innehat, belastet die Bank das Konto des Kunden mit der Dividende pro Wertpapier multipliziert mit der Kontraktmenge.

Solche Anpassungen erfolgen für alle CFD-Geschäfte, die bei Geschäftsschluss am Geschäftstag, an dem die Dividende gezahlt wird, offen waren, und werden bei Geschäftsschluss am Ex-Dividendendatum von der Bank ausgeführt.

Falls eine Änderung der Rechtslage oder eine Änderung in der Auslegung oder Anwendung des anwendbaren Rechts oder von Regularien durch ein Gericht, durch Behörden oder sonstige zuständige Organe stattgefunden hat, die eine Senkung oder Steigerung der üblicherweise an Wertpapierinhaber auszahlenden Dividenden pro Wertpapier zur Folge hat, ist die Bank nach freiem Ermessen berechtigt, - auch rückwirkend - Auszahlungen mit sofortiger Wirkung anzupassen. Sie wird den Kunden hierüber schriftlich Mitteilung machen.

Klarstellend wird festgehalten, dass die obigen Regelungen zu Dividenden auf alle Wertpapiere in einem Wertpapierkorb anwendbar sind, wobei jedoch jegliche Anpassung auf dem Konto proportional zur jeweiligen Gewichtung des betroffenen Wertpapiers im Wertpapierkorb im Rahmen des Angemessenen nach freiem Ermessen der Bank erfolgt.

h) Handelsbeschränkung, -unterbrechung oder -aufhebung

Falls zu irgendeinem Zeitpunkt:

(a) der Handel mit einem relevanten Wertpapier oder einem Wertpapier, das Bestandteil eines Wertpapierkorbes ist, beschränkt, unterbrochen oder aufgehoben wird; oder

(b) der Handel an irgendeiner Börse mit dem Resultat beschränkt, unterbrochen oder aufgehoben wird, dass der Handel in einem relevanten Index behindert wird;

so dass die Bestimmung des Kontraktkurses eines einem CFD zugrunde liegenden Wertpapiers oder Indizes durch die Bank verhindert wird, wird für die Kursermittlung eines CFD der unmittelbar vor der Aufhebung oder Unterbrechung gültige Kurs der zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. des zugrunde liegenden Indizes herangezogen.

Alternativ ist die Bank berechtigt, die Kursstellung für betroffene CFDs solange auszusetzen, bis die Handelsbeschränkung, -aussetzung oder -aufhebung für den betreffenden Basiswert wieder entfällt.

Falls:

(a) im Zusammenhang mit einem CFD mit einem Wertpapier oder einem CFD mit einem Index als Basiswert; oder

(b) im Zusammenhang mit einem CFD über einen Wertpapierkorb, bei dem alle Wertpapiere im Wertpapierkorb von der Aufhebung oder Unterbrechung betroffen sind,

eine solche Beschränkung, Aufhebung oder Unterbrechung über einen Zeitraum eines vollen Geschäftstages der Bank bestehen bleibt, ist die Bank berechtigt, den Kontraktwert des betreffenden CFDs entsprechend der vorliegenden Bedingungen festzulegen und diesen gemäß den Sonderbedingungen glattzustellen.

Die Bank behält sich das Recht vor, den Kontraktkurs des Basiswertes betroffener CFDs (einschließlich jeglicher Wertpapierkörbe) jederzeit nach angemessenem freiem Ermessen (§ 315 BGB), aber unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen, die den Börsenhandel insgesamt oder den Handel mit solchen Wertpapieren oder Indizes beeinflussen, während des Bestehens solcher Beschränkungen, Unterbrechungen oder Aufhebungen anzupassen.

Falls ein CFD auf einem Wertpapierkorb basiert und der Handel mit einem Wertpapier oder mehreren (aber nicht allen) Wertpapieren im Wertpapierkorb über einen Zeitraum eines vollen Geschäftstages der Bank beschränkt, unterbrochen oder aufgehoben ist; ist die Bank nach angemessenem freiem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, solche Wertpapiere ohne vorherige Absprache mit dem Kunden aus dem Wertpapierkorb auszuschließen und den Kontraktkurs des Wertpapierkorbes auf eine Weise anzupassen, die die Bank als repräsentativ, fair und angemessen erachtet, um die jeweiligen Gewichtungen der im Wertpapierkorb verbleibenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten.

Falls im Zusammenhang mit einem Wertpapier, Wertpapierkorb oder Index, auf dem ein CFD basiert, der Kurs eines relevanten Wertpapiers oder des Indizes nach dem angemessenen Erachten der Bank außergewöhnlichen Kursschwankungen unterliegt, ist die Bank berechtigt, den Marginprozentsatz für offene Positionen in einem solchen CFD zu erhöhen. Eine solche Marginanpassung ist für den Kunden durch Abruf seines Marginkontostandes feststellbar.

Falls:

(a) die Bank nicht in der Lage ist, relevante Wertpapiere zu halten, zu erwerben oder zu leihen, oder ihre Fähigkeit, relevante Wertpapiere zu halten, zu erwerben oder zu leihen zu irgendeinem Zeitpunkt nach Erachten der Bank aus irgendeinem Grunde wesentlich beeinträchtigt oder beschränkt wird; oder

(b) die Bank Grund zur Annahme hat, dass sie ihre Verpflichtungen aus einem CFD-Geschäft nicht mehr auf der wirtschaftlichen Basis, die den Bedingungen des CFD-Geschäfts bei seinem Abschluss zugrunde lagen, erfüllen kann;

wird die Bank das CFD-Geschäft zu den dann gültigen gemäß den Sonderbedingungen für CFDs berechneten Kursen glattstellen und dem Kunden diesbezüglich

eine Mitteilung übersenden. Sie wird dem Kunden auf dessen Aufforderung solche Umstände in angemessener Weise nachweisen.

i) Anpassungen, Insolvenz und Übernahmeangebote
Falls der Kurswert eines Wertpapier infolge eines der nachfolgend dargelegten Ereignisse Gegenstand einer Anpassung wird, stellt die Bank fest, ob und in welcher Höhe eine Anpassung des Kontraktkurses des Basiswertes und/oder der relevanten Kontraktmenge erforderlich ist, um dem verwässernden oder konzentrierenden Effekt der Anpassung Rechnung zu tragen und anderen Effekten entgegenzuwirken und die wirtschaftliche Gleichwertigkeit der Rechte und Verpflichtungen der am relevanten CFD beteiligten Parteien, die unmittelbar vor dem betreffenden Ereignis bestand, zu bewahren. Eine solche Anpassung wird von einem von der Bank zu bestimmenden Datum an wirksam.

Die Ereignisse, auf die vorstehend Bezug genommen wird, betreffen die Mitteilungen der Emittenten des Wertpapiers bezüglich der folgenden Ereignisse:

(a) Unterteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung des Wertpapiers oder Ausgabe von Gratisaktien an bestehende Aktieninhaber als Boni aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichen Emissionen;

(b) die Verteilung an bestehende Aktionäre von anderen Kapitalbeteiligungen oder Wertpapieren, die mit dem Recht auf Ausschüttung von Dividenden und/oder Liquidationserlösen in gleichen Anteilen oder proportional zum Aktienbesitz verbunden sind, oder Wertpapiere, Rechte oder Bezugsrechte, die das Recht auf Zuteilung von Aktien gewähren oder mit dem Kauf, der Zeichnung oder dem Bezug von Aktien verbunden sind, unter dem jeweiligen von der Bank festgestellten Marktkurs pro Aktie als Gegenleistung für eine Zahlung (in bar oder anderweitig);

(c) alle Aktien betreffende Ereignisse, die analog zu den oben unter (a) oder (b) beschriebenen oder anderweitig einen verwässernden oder konzentrierenden Effekt auf den Marktwert des Wertpapiers haben.

Falls ein Übernahmeangebot bezüglich eines Wertpapiers, das Basiswert eines CFDs ist oder in einem Wertpapierkorb enthalten ist, der Basiswert eines CFDs ist, gemacht wird, ist die Bank vorbehaltlich des Rechtes des Kunden, die Position glattzustellen, berechtigt:

(a) - im Falle eines CFDs mit einem einzelnen Wertpapier als Basiswert - dem Kunden ihre Absicht mitzuteilen, betroffene CFDs glattzustellen, oder

(b) - im Falle eines CFDs mit einem Wertpapierkorb als Basiswert - dem Kunden ihre Absicht mitzuteilen, den Bestand des Wertpapierkorbes zu ändern und ein solches Wertpapier auszuschließen

und den Kontraktkurs des Basiswertes gemäß der Mitteilung nach angemessenem freiem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen.

Falls eine Gesellschaft, deren Wertpapier den Basiswert eines CFDs über eine einzelne Aktie bildet, insolvent wird oder anderweitig aufgelöst wird, wird die Bank offene Positionen ihrer Kunden in diesem CFD glattstellen, wobei der Zeitpunkt der Einstellung des Handels dieses Wertpapiers an dessen Hauptbörse zum Glattstellungszeitpunkt wird. Der Kontraktwert eines solchen CFDs ist dann von der Bank in Treu und Glauben festzustellen.

Eine Anpassung oder Änderung des Kontraktkurses des Basiswertes und der Kontraktmenge durch die Bank nach den vorstehenden Regelungen ist mit unmittelbarer Wirkung nach Geschäftsschluss des aktu-

ellen Geschäftstages auf dem Konto zu verbuchen und ist endgültig und verbindlich für den Kunden, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor. Anpassungen erfolgen nicht infolge von Ereignissen, die nach der Glattstellung der CFDs stattfinden.

Die Begriffe 'Angebot' oder 'Übernahmeangebot' haben die Bedeutungen, die ihnen im deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) zugewiesen werden. Im Fall von Aktien von Zielgesellschaften, die ihren Sitz außerhalb Deutschlands haben, haben vorgenannte Begriffe die Bedeutungen, die ihnen in den jeweils anwendbaren gültigen Fassungen von Gesetzen und Regularien von Übernahmen und Fusionen zugewiesen werden, soweit das WpÜG auf diese Sachverhalte keine Anwendung findet. Falls keine solchen Gesetze oder Regularien anwendbar sind, wird die Bank die Begriffsdefinitionen des WpÜG auf solche Fälle sinngemäß anwenden.

7. Zusätzliche wichtige Hinweise zu Unterschieden zwischen überwachtem und OTC-Handel von CFDs

Der überwachte Handel findet an dem Handelsplatz CONTREX der Bayerischen Börse AG statt, welches nach Maßgabe der Richtlinien CONTREX organisiert und überwacht wird. Die Hauptmerkmale des Handelsplatzes CONTREX bzw. des OTC-Handel sind nachfolgend genannt.

Hauptmerkmale

CONTREX	OTC-Handel
es gibt keine Spreadauf- und abschläge, sondern eine Transaktionsgebühr (siehe Preis- und Leistungsverzeichnis)	Kursstellung inkl. Spreadauf- und abschlag
berücksichtigt die Markttiefe des jeweiligen Referenzmarktes	Nichtberücksichtigung der Markttiefe
Kein vor- und nachbörslicher Handel	Vor- und nachbörslicher Handel möglich

Bitte beachten Sie hierzu auch die Sonderbedingungen für CFDs an dem Handelsplatz CONTREX, welche im Formularcenter der FXdirekt Bank AG – Webseite (www.fxdirekt.de) hinterlegt sind.